

VERORDNUNG (EG) NR. 448/96 DER KOMMISSION
vom 12. Maerz 1996
zur Aenderung der Verordnung (EG) Nr. 1239/95 zur Durchfuehrung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamnt

Amtsblatt nr. L 062 vom 13/03/1996 S. 0003 - 0003

Text:

VERORDNUNG (EG) Nr. 448/96 DER KOMMISSION vom 12. Maerz 1996 zur Aenderung der Verordnung (EG) Nr. 1239/95 zur Durchfuehrung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamnt

DIE KOMMISSION DER EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFTEN -
gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft,
gestuetzt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 ueber den gemeinschaftlichen Sortenschutz (1), geaendert durch die Verordnung (EG) Nr. 2506/95 (2), insbesondere auf Artikel 114,
in Erwaegung nachstehender Gruende:

Die Erfahrung beim Gemeinschaftlichen Sortenamnt hat gezeigt, dass auch im Fall bereits gestellter Antraege die Moeglichkeit geschaffen werden sollte, Pruefungsberichte heranzuziehen, die im Rahmen der Zustaendigkeit von Behoerden eines Drittlands erstellt wurden, das Mitglied des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzuechtungen (UPOV) ist. Die Verordnung (EG) Nr. 1239/95 der Kommission (3) sollte deshalb entsprechend geaendert werden.

Der Verwaltungsrat des Amtes ist gehoert worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen entsprechen der Stellungnahme des Staendigen Ausschusses fuer Sortenschutz -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1239/95 wird folgender Absatz 4 angefuegt:

"(4) Das Amt kann einen Bericht ueber die Ergebnisse einer technischen Pruefung, die fuer amtliche Zwecke in einem Drittland, das Mitglied des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzuechtungen (UPOV) ist, durchgefuehrt wurde oder deren Durchfuehrung im Gange ist, als ausreichende Entscheidungsgrundlage ansehen, sofern die technische Pruefung den Bedingungen entspricht, die in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Amt und der zustaendigen Behoerde des betreffenden Drittlandes festgelegt sind. Diese Bedingungen umfassen mindestens folgendes:

- die in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Bedingungen fuer das vorgelegte Material;
- dass die technische Pruefung im Einklang mit den Pruefungsrichtlinien oder allgemeinen Anweisungen nach Artikel 56 Absatz 2 der Grundverordnung durchgefuehrt worden ist;
- dass das Amt die Gelegenheit hatte, die Eignung der Einrichtungen zur Durchfuehrung einer technischen Pruefung fuer die betreffenden Arten in dem Drittland zu beurteilen und die Durchfuehrung der betreffenden technischen Pruefung zu ueberwachen;
- die in Absatz 1 vierter Gedankenstrich genannten Bedingungen fuer die Verfuegbarkeit der Berichte."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veroeffentlichung im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juni 1995 bis zum 30. Juni 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Bruessel, den 12. Maerz 1996
Fuer die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

396R0448

- (1) ABl. Nr. L 227 vom 1. 9. 1994, S. 1.
- (2) ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 3.
- (3) ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 37.